

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fuhlendorf**

### **Ergänzungssatzung „Südlich des Schullandheims“**

#### **hier: Inkraftsetzung**

Die Gemeindevertretung Fuhlendorf hat auf Ihrer Sitzung am 31.07.2023 aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), die im Verfahren gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellte Ergänzungssatzung „Südlich des Schullandheims“ der Gemeinde Fuhlendorf, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

**Der Beschluss über die Ergänzungssatzung „Südlich des Schullandheims“ der Gemeinde Fuhlendorf wird hiermit bekanntgemacht.**

**Die Ergänzungssatzung „Südlich des Schullandheims“ tritt mit erfolgter Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann die Ergänzungssatzung „Südlich des Schullandheims“ der Gemeinde Fuhlendorf und die Begründung dazu im Amt für Bauen, Kommunalentwicklung und Ordnung, Sachgebiet „Räumliche Planung und Entwicklung“ des Amtes Barth, Teergang 2, 18356 Barth während der Dienststunden

Montag	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Fuhlendorf, den 08.08.2023



  
Eberhard Groth  
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am: 09.08.2023

abzunehmen am: 24.08.2023

abgenommen am:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift